



Reglement der Depositenkasse

1. Zweck

1.1 Gestützt auf Art. 8.10 der Statuten führt die GWI eine Depositenkasse.

Mit der Depositenkasse soll:

1.1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der zur Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;

1.1.2. der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;

1.1.3 für Genossenschaft und KontoinhaberInnen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1. Einlagen werden auf Antrag entgegengenommen von:

2.1.1. GenossenschafterInnen der GWI

2.1.2. Arbeitnehmernehmende der Genossenschaft GWI

2.1.3. Pensionierten Arbeitnehmenden der Genossenschaft GWI

2.1.4. Familienangehörigen von GenossenschafterInnen der GWI oder Personen, die mit diesen im gleichen Haushalt leben.

2.2. GenossenschafterInnen der GWI müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

3.1. Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt. Es besteht kein Bargeldverkehr. Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern. Allfällige Bank- und Postgebühren für die Einzahlung gehen zu Lasten der Kontoinhabenden.

3.2. Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden nur bei Einzahlungen durch Dritte zugestellt.

3.3 Die Depositenkasse nimmt Einlagen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 1'000 oder einen höheren, durch CHF 1'000 teilbaren Betrag ausmacht und auf die Dauer von 3 bis 8 Jahren fest angelegt wird. Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz der langfristigen Einlage unverändert. Posteinzahlungen oder Überweisungen müssen den Vermerk „Langfristig“ mit der Angabe der Anlagedauer tragen (z.B. Langfristig 5).

3.4. Die GWI kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einstellen oder einschränken.

3.5 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaberinnen.

4. Langfristige Einlagen und deren Kündigung

4.1. Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder von den Kontoinhabenden, noch von der GWI kündbar.

4.2. Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der vereinbarten festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage jederzeit verlangen, unter der Berücksichtigung der Kündigungsfristen.

4.3. In begründeten Ausnahmefällen kann die GWI einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten (z.B. aufgrund von Zinsdifferenzen) gehen zu Lasten der Kontoinhabenden. Eine kostenpflichtige Zinsdifferenz liegt vor, wenn der aktuelle Zinssatz bezüglich der ursprünglich vereinbarten Laufzeit für die Dauer der Restlaufzeit aufgerundet auf das nächste volle Jahr höher ist als der Zinssatz bezüglich der durch die vorzeitige Auflösung verkürzte Laufzeit. Die in diesem Fall fällige Ausstiegsentschädigung errechnet sich wie folgt:

$$\text{Zinsdifferenz} \times \text{Restlaufzeit (in Jahre)} \times \text{Darlehensbetrag} = \text{Ausstiegsentschädigung.}$$

4.4. Langfristige Einlagen müssen spätestens mit der Kündigungsfrist für die Auszahlung (vgl. Ziff. 5.1.) vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf von langfristigen Einlagen erhalten die Kontoinhabenden eine Verfallanzeige mit den jeweils aktuellen Zinssätzen für die Wiederanlage als langfristige Einlage.

4.5. Erfolgt keine Kündigung, gilt die neue, stillschweigende Vereinbarung für eine weitere, unveränderte Anlagedauer mit aktuellem Zinssatz.

5. Auszahlungen

5.1. Die Genossenschaft leistet auf stattgegebenem Antrag Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten bestehen muss, bei einer Mindest-Anlagedauer von 3 Jahren:

- bis CHF 50'000 vor Ablauf der Anlagedauer nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von einem Monat;
- bis CHF 100'000 vor Ablauf der Anlagedauer nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten;
- über CHF 100'000 vor Ablauf der Anlagedauer nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

5.2. Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die GWI Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 5.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich mittels Auszahlungsformular unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhabenden. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
 - 5.4 Allfällige Bank- und Postgebühren für die Auszahlung gehen zu Lasten der Kontoinhabenden.
 - 5.5 Das Konto kann nicht überzogen werden.
 - 5.6 Langfristige Einlagen müssen spätestens mit der Kündigungsfrist für die Auszahlung (vgl. Ziff.5.1) vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden (vgl. Ziff. 4.4).
 - 5.7 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft respektive des Arbeitsvertrages mit der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 5.1 genannten Kündigungsfristen. Die Genossenschaft kann, falls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.4. eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsfristen von Ziffer 5.1 kündigen. Dies ist möglich unter Berücksichtigung der Ausstiegsentschädigung (vgl. oben Ziffer 4.3) zu Lasten des Kontoinhabenden.
 - 5.8 Bei Änderungen dieses Reglements sind die Kontoinhabenden berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise gemäss den Auszahlungsfristen in 5.1 zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
 - 5.9 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Auszahlungen einstellen, einschränken oder limitieren (jeweils während max. sechs Monaten) und die Kündigungsfristen um maximal sechs Monate verlängern.
6. Verzinsung
 - 6.1. Die Guthaben werden ab dem 3. Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist und/oder dem Ablauf der Laufzeit.
 - 6.2. Der Zinssatz wird von der Verwaltung nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt und auf der GWI-Website publiziert.
 - 6.3. Die Kontoführung ist gebühren- und spesenfrei.
 - 6.4. Der Bruttozins wird jährlich per 31. Dezember berechnet. Während der befristeten Laufzeit bleibt der vereinbarte Zinssatz unverändert. Diese auflaufenden jährlichen Zinsen werden jeweils per Anfangs Jahr nach der Abrechnung auf das Konto des Depositen-Inhabers unaufgefordert ausbezahlt.
 - 6.5. Gemäss den Bestimmungen der FINMA ist die Depositenkasse der GWI verpflichtet bei Erreichen eines Depositenkassen-Guthabens von CHF 5 Mio oder 100 Depositengeber den Bruttozins als Nettozins (Abzüglich Verrechnungssteuer) auszuzahlen. Diese Regelungen werden laufend überprüft und entsprechend vom Vorstand angepasst ohne Rückmeldung an die Kontoinhabenden.

7. Kontoauszug

- 7.1. Jeweils im Januar wird den Kontoinhabenden per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen und den Stand der Guthaben per 31. Dezember.
- 7.2. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1. Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1. Von den Kontoinhabenden erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von den Kontoinhabenden, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhabenden.
- 9.2. Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhabende, sind alle berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhabenden gemeinsam.
- 9.3. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhabenden sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4. Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhabenden, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 9.5. Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 9.6. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber den Kontoinhabenden oder deren Rechtsnachfolgern zustehen.
- 9.7. Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder falls schriftlich verlangt digital an eine Email-Adresse der Kontoinhabenden.
- 9.8. Die Führung der Depositenkasse erfolgt durch die Verwaltung, die sie einem seiner Mitglieder oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 9.9. Verwaltung, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den

Kontoinhabenden und allfälligen, von diesen Bevollmächtigten erteilt werden.

9.10. Die Verwaltung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhabenden schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9.11. Dieses Reglement wurde von der Verwaltung am 23.03.2017 genehmigt und tritt unverzüglich in Kraft.